

Ausfertigung
SOZIALGERICHT HANNOVER

S 19 KR 301/03

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Hannover,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rust u. a.,
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover,

g e g e n

**Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover als
Rechtsnachfolgerin der LVA Hannover vertreten durch die
Geschäftsführung,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,**

Beklagte,

beigeladen:

1.

2.

3.

4.

5. AOK Niedersachsen Regionaldirektion Hannover,
Hans-Böckler-Allee 30, 30173 Hannover,

6. Bundesagentur für Arbeit vertreten durch das vorsitzende Mitglied der
Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Hannover,
Brühlstraße 4, 30169 Hannover,

hat das Sozialgericht Hannover - 19. Kammer -
am 10. Oktober 2007
durch den Vorsitzenden, Richter
beschlossen:

Der Tenor des Urteils vom 9. Juli 2007 wird dahingehend berichtigt, dass der Streitwert 100.170,58 Euro beträgt.

Gründe

Auf den Antrag der Beigeladenen zu 5. ist der Tenor zu berichtigen.

Nach §§ 202 SGG, 319 ZPO sind Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in dem Urteil vorkommen, jederzeit von dem Gericht auch von Amts wegen zu berichtigen. Vorliegend weist die Beigeladene zu 5. zu Recht auf eine solche Unrichtigkeit hin, denn das Gericht hat den letztmaligen Abzugsbetrag vom 35.447,63 Euro unzutreffend als verbleibende Restforderung behandelt. Richtigerweise beträgt die Restforderung jedoch 100.170,58 Euro, so dass der Streitwert unter Korrektur des Rechenfehlers entsprechend zu berichtigen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesem Beschluss ist die sofortige Beschwerde gem. § 319 Abs. 3 ZPO zulässig.